

Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses sowie die Auf- und Abstiegsregelung des Spieljahres 2022/2023

Alle Fußballspiele auf Landesebene werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des FSA durchgeführt.

Darüber hinaus sind Anweisungen der spielleitenden Stelle (Verbandsjugendausschuss) und den amtlichen Mitteilungen sowie dieser vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausschreibung verbindlich.

1. Voraussetzungen zur Teilnahme am Juniorenspielbetrieb des FSA auf Landesebene:

Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die genannten Voraussetzungen/Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 13 der Spielordnung des FSA festgeschriebenen Anforderungen zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene, für alle Vereine verbindlich.

Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 29 u. 30 SpO des FSA entsprechen.

Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle (Verbandsjugendausschuss) umgehend bekannt zu geben.

Flutlicht:

Die Durchführung von Pflichtspielen unter Flutlicht bedarf der Genehmigung.

Sie sind nur gestattet, wenn die Flutlichtanlage den Anforderungen des § 21 der SpO des FSA entsprechen.

2. Stichtage für das Spieljahr 2022/2023

Altersklasseneinteilung:

A- Junioren: 01.01.2004	und jünger
B- Junioren: 01.01.2006	Juniorinnen: 01.01.2005
C- Junioren: 01.01.2008	Juniorinnen: 01.01.2007
D- Junioren: 01.01.2010	Juniorinnen: 01.01.2009

3. Die Spielansetzungen der Verbands- und Landesligen des Spieljahres 2022/2023 werden im DFBnet veröffentlicht und gelten als amtliche Ansetzungen.

4. Meldungen

4.1 Mannschaftsmeldung / Spielbericht

Jeder Verein der sich entsprechend seiner Qualifikation für den Pflichtspielbetrieb auf Landesebene qualifiziert hat meldet seine Mannschaft bis einschließlich 30.06.2022 dem Verbandsjugendausschuss per elektronischen Vereinsmeldebogen.

Unabhängig dieser Meldung ist der Verein verpflichtet der Spielleitenden Stelle bis zum **01.06.** des laufenden Jahres zu melden, wenn er seine Mannschaft vom Spielbetrieb des Folgespieljahres von dieser Spielklasse zurückzieht oder als Absteiger einen Antrag zum Verbleib in der Spielklasse stellt.

Vereine, die in die Verbandsliga aufsteigen möchten, haben den Aufstiegswunsch ebenfalls bis zum **01.06.** des laufenden Spieljahres bei der spielleitenden Stelle (**T. Berndt, T. Haase, L. Rachholz**) anzumelden.

Alle Meldungen haben über das elektronische Postfach zu erfolgen.

Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des FSA und der spielleitenden Stelle (**T. Berndt, T. Haase, L. Rachholz**) zu melden. Für die Zustellung von Benachrichtigungen sind für alle Beteiligten die im DFBnet Vereinsmeldebogen hinterlegten Vereinsadressen maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind.

Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen.

Der vom Staffelleiter festgelegte Erstellungstermin gilt als verbindlich.

Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt.

Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich.

Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr bei Wochentagsspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.

Ein Mannschaftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaften hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen.

Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen.

Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielbericht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft wird dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen.

Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

Geforderte Unterschriften im elektronischen Spielbericht können nach SR-Freigabe durch Eintragung der Vereinskennung ebenfalls elektronisch fixiert werden.

Auswechslungen und Torschützen sind vom Schiedsrichter nach Spielende einzutragen.

Vorkommnisse und alle gezeigten Karten sind von dem betreffenden Vereinsvertreter durch

Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

Die Vereinsbestätigung des Spielberichtes hat bis spätestens 2 Stunden nach der Freigabe des Schiedsrichters zu erfolgen.

Nachträgliche Berichte durch den Schiedsrichter sind im Spielbericht anzukündigen.

Bei Anfertigung eines Ersatzspielberichtes ist der gastgebende Verein verpflichtet dem Schiedsrichter einen an den Staffelleiter adressierten und frankierten Briefumschlag zu übergeben. Der Schiedsrichter ist für die unverzügliche Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtes verantwortlich.

4.2 Freundschaftsspiele und Turniere

Die Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren sind gemäß der SpO § 27 der spielleitenden Stelle meldepflichtig und werden in das DFBnet eingetragen.

Absagen haben rechtzeitig (mindestens 4 Tage vor der geplanten Spieldurchführung) zu erfolgen.

Entstehen Kosten, so sind diese durch die entsprechenden Vereine zu tragen.

Kostenregelung

Bei Pflichtspielen tragen die Vereine die Reisekosten.

Die Schiedsrichterkosten trägt der Gastgeber.

Die Kostenregelung bei Spielausfällen erfolgt nach § 14 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA. Spielerverletzungen aus gesellschaftlicher Notwendigkeit und schriftlichem Nachweis (Klassenfahrten, Jugendweih, Konfirmation, Schulferien) erfolgen ohne Entrichtung einer Verlegungsgebühr.

Sie sind spätestens 14 Tage im Voraus beim Staffelleiter zu beantragen.

Für später eingehende Anträge sind Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

7. Proteste/Einsprüche gegen Spielwertungen

Proteste, Einsprüche sowie Fristen und Gebühren regeln die Ordnungen des FSA.

8. Spielgemeinschaften

Gemäß dem § 12 der Jugendordnung können zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes in allen Altersklassen der Junioren/Juniorinnen Spielgemeinschaften gebildet werden (**es ist nur eine Mannschaft pro Altersklasse zulässig**). Eine Antragsstellung hierzu ist zwingend (siehe dazu § 12 der JO).

Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht in die NOFV Regionalliga und können dieses Aufstiegsrecht auch bei Auflösung der Spielgemeinschaft nicht durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine, auf einen dieser Vereine übertragen.

Eine Spielgemeinschaft umfasst immer die gesamte Altersklasse des Vereins.

9. Gastspielerlaubnis gemäß § 6a der Jugendordnung

In Freundschaftsspielen (keine Turniere) von Junioren/Juniorinnen können auf Antrag eines Vereins Gastspieler/-innen eingesetzt werden.

Die Gastspielerlaubnis ist mit dem Formular Gastspielerlaubnis für Junioren/Juniorinnen beim zuständige Staffelleiter des Vereins vor dem Freundschaftsspiel zu beantragen.

10. Zweitspielrecht gemäß § 6b der Jugendordnung

Junioren/Juniorinnen können ein Zweitspielrecht für eine Mannschaft in ihrem Geschlecht in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt erwerben,

- wenn sie in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit haben
- wenn ein begründeter wechselnder Aufenthaltsort (z.B. wegen getrenntlebender Eltern, Internat-Aufenthalt, Ausbildung oder ähnliches) vorliegt

Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts (für das eigene Geschlecht) ist bei der Passstelle, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, mittels Antrags auf Zweitspielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das elektronische Postfach des Vereins zu stellen.

Dies betrifft den Spielbetrieb auf Landes- sowie auch auf Kreisebene.

Alles weiter regelt der § 6b der Jugendordnung.

11. Persönliche Strafen und Fair - Play

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ (Aussetzung bis auf Widerruf) zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichterkollektiv vollzogen.

Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend dem § 16 und 16a der Spielordnung des FSA. Dazu sind die Festlegungen der RuVO (Verwaltungsstrafen) zu beachten.

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler (Rote Karte) kann dem Staffelleiter unaufgefordert eine persönliche Stellungnahme innerhalb von 5 Tagen zu seinem Vergehen übersenden (Mitarbeit zur besseren Klärung der Schuldfrage).

Durch die Nutzung des elektronischen Spielberichtes werden gesperrte Spieler in der Spielberechtigungsliste durch ein Schloss angezeigt und dürfen nicht eingesetzt werden.

Das gilt auch bei einem Vergehen, welches im Seniorenbereich erfolgte.

12. Ordnungsdienst

Jede Heimmannschaft hat entsprechend der Rahmenrichtlinie für Ordnungsdienste für die Sicherheit aller Beteiligten Rechnung zu tragen. Zuwiderhandlungen ziehen ein Verfahren beim Jugendsportgericht nach sich. Ein Nachweis über den Einsatz des Ordnungsdienstes ist für den Veranstalter Pflicht.

Ein Nachweis des Einsatzes von Ordner ist für das gesamte Spieljahr nachzuweisen.

Jeder der am Spiel beteiligten Vereine hat bei unsportlichen Verhaltensweisen seiner Zuschauer Eltern und Fans sofort einzuschreiten und gegebenenfalls diese vom Platz zu verweisen. Ein entsprechender Bericht ist dem Staffelleiter zu übersenden.

13. Kunstrasenplätze

Die generelle Nutzung von Kunstrasenplätzen als Haupt- oder Ausweichplatz ist gestattet. Der Mannschaftsmeldung ist beizufügen, mit welchem Schuhwerk auf dem Kunstrasen gespielt werden darf (siehe SpO § 30, Ziffer 2).

14. Spielausfälle

Fällt ein Spiel, aus welchen Gründen auch immer aus, so sind innerhalb 7 (sieben) Tagen die dafür maßgeblichen Gründe durch den verantwortlichen Verein dem Staffelleiter schriftlich nachzuweisen (SpO § 20, Ziffer 12).

Die Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen.

15. Spielverlegungen

Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben. Die Anträge müssen grundsätzlich zehn Tage vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter, ausschließlich **über das Modul „Spielverlegung Online“ im DFBnet, gestellt werden**. Sie sind kostenpflichtig und die Gebühr ist nach Aufforderung durch den FSA zu begleichen. Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt, ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung.

Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, welche die Meisterschafts- bzw. Auf- und Abstiegsspiele beeinflussen, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht, dies gilt z.B. auch für nachgewiesene positive Corona-Befunde.

16. Durchführung der Spiele

Sonderregelungen für die Spielzeit 2022/2023

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen.

Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (**z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage**) oder anderer rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden.

Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl.

Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Sonderregelungen für die Spielzeit 2022/2023

Meisterschaftsspiele werden nach Punkten, entsprechend § 14, Ziffer 1a, b der Spielordnung des FSA gewertet.

Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zu geben ist. Und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet.

Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Punkte Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregel belegen.

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Rechtsorgane gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung.

Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von den Rechtsorganen gewerteten Spiele.

Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch).

Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten.

Die Mannschaft mit den größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter.

Bei Quotientengleichheit findet §46 Nr. 1.3 DFB-Spielordnung entsprechend Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelöst.

Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert.

In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Wenn die Vorschriften der entsprechenden Ämter einen Corona-Test für Spieler und Offizielle, die am Spiel beteiligt sind, vorsehen, dann sind Mannschaften für den Nachweis der Testung ihre eigenen Spieler und Offiziellen verantwortlich. Der angesetzte Schiedsrichter nimmt mit dem Heimverein Kontakt auf, um die Verfahrensweise im Umgang mit einem notwendigen Corona-Test abzuklären.

17. Auswechslungen:

Laut Vorstandsbeschluss des FSA sind in der Saison 2022/2023 in der Verbandsliga bei den A- bis C-Junioren maximal 5 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (ohne Rückwechsel).

In den Landesligen bei den A- bis C-Junioren sind maximal 5 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (mit Rückwechsel).

In der Verbands- und in der Landesliga der D-Junioren sind maximal 7 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (mit Rückwechsel).

Ausschreibung Spielbetrieb D-Junioren Verkürztes Großfeld 2022/2023

1. Der Spielbetrieb der Altersklasse D- Junioren auf Landesebene in Sachsen-Anhalt wird auf verkürztem Großfeld gespielt

Stichtag: 01.01.2010 und jünger, Juniorinnen: 01.01.2009

2. Gespielt wird auf einem verkürzten Großfeldplatz, von 16 m Linie zu 16 m Linie (von Strafraum zu Strafraum).
Bei Vereinen mit Spielfeldern von Mindestmaßen kann auch von der 5 m Linie zu 5 m Linie gespielt werden.

Dies ist aber vorher dem Staffelleiter und den teilnehmenden Mannschaften mitzuteilen.

Die Mindestmaße für separat gebaute Spielfelder und dem verkürztem Großfeld betragen:

Breite: 45 bis 70 m

Länge: 65 bis 90 m

Die Begrenzung des Spielfeldes, die Mittellinie, der Strafraum sowie der Anstoß- und Strafstoßpunkt werden durch Farbe oder Abstreuen bzw. durch Hütchen oder Klebebänder gekennzeichnet.

Eine Spielfeldeingrenzung (Breite) ist nicht gestattet.

Der Strafraum wird von den Torpfosten aus in 10 Meter Entfernung nach der Seite und nach vorn gezogen. Der Strafstoßpunkt ist 9 Meter von der Torlinie entfernt.

Die Tore haben die Maße 5 x 2 Meter. Die Tore sind gegen unbeabsichtigtes Umkippen zu sichern. Vor jedem Spiel- und Trainingsbeginn ist die Standsicherheit zu überprüfen.

Bei der Ausführung von Freistößen müssen alle Gegenspieler einen Abstand von mindestens 5 Meter zum Ball einhalten.

3. Im Spielbetrieb der D-Junioren gibt es folgende persönliche Strafen:

- Gelb
- Gelb/Rot
- Rot

Im Übrigen ist nach Jugendordnung, Spielordnung und Rechts- und Verfahrensordnung des FSA zu verfahren.

4. Die Bestimmungen der Regel 12 über das „absichtliche Zuspiel“ zum Torhüter gelten.
5. Es wird wie im Großfeldfußball mit Abseits gespielt.
Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.
6. Die Zahl der Spieler wird auf 9 gegen 9 begrenzt. Dazu können bis zu 7 Spieler gewechselt werden (mit Rückwechsel).
Die Mindestanzahl an Spielern beträgt sieben (7).
7. Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter beträgt 20,00 € + Fahrtkosten.

Ausschreibung Spielbetrieb A- Junioren 2022/2023 Norweger Model

1. Es wird den Mannschaften gestattet nach dem Norweger Model zu melden (Grundformation ist 8 Feldspieler und 1 Torhüter
Nicht aufstiegsberechtigt in die Verbandsliga
2. Meldung nach dem Norweger Model und 11er Mannschaft (Flexi)
Es kann nach vorheriger Absprache mit 9 oder 11 Spielern gespielt werden (Nicht aufstiegsberechtigt in die Verbandsliga)
3. Mannschaftsmeldung 11er Mannschaft
Aufstiegsberechtigt in die Verbandsliga

- Die Grundformation ist 8 Feldspieler und 1 Torwart
- Die Mannschaften müssen mindestens mit Neun und können mit bis zu Elf Spielern antreten.
- Es wird mit der höchsten Anzahl an Spielern gespielt
- Es wird nach den Großfeldregeln, auf Großfeld gespielt

Mindestantritt mit sieben Spielern laut SpO §20, Ziffer 9

- Sollten während des laufenden Spieles noch Spieler erscheinen, darf nicht aufgefüllt werden
- Allerdings dürfen diese Spieler als Auswechselspieler am Spiel teilnehmen, vorausgesetzt sie sind ordnungsgemäß auf dem ESB vor dem Spiel eingetragen.

Es sind maximal 5 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (mit Rückwechsel)

Die Absprache über die Spielerzahl des laufenden Pflichtspieles hat mit dem zuständigen Staffelleiter über das dfbnet bzw. Postfach bis Freitag 48 Stunden vor dem Spiel

Zur II. Halbserie kann der Verein auf Antrag beim Verbandsjugendausschuss seine A-Junioren auf folgende Mannschaftstärke ändern:

Von 9	auf 11
Von Flex	auf 11 oder auf 9
Von 11	auf Flex oder 9

Spielberechtigung von Juniorinnen (Jahrgang 2004-2005) bei den A-Junioren

Nach formloser begründeter Antragstellung beim und Genehmigung durch den Frauen- und Mädchenausschuss sind Juniorinnen der Jahrgänge 2004 und 2005 auch bei den A- Junioren spielberechtigt.